

Abteilung Bildung, Kultur und Soziales

12.03.2021

OE / SE Amt für Soziales

Telefon: 3500

Bezirksamtsvorlage zur Beschlussfassung

für die Sitzung des Bezirksamtes am Dienstag, 23. März 2021

1 Gegenstand der Vorlage

Titel: Neuwahl eines Mitglieds des Beirates in Sozialhilfeangelegenheiten gemäß §34 des Gesetzes über die Zuständigkeit in der allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG)

2 Berichterstatter_in

Bezirksstadtrat Matthias Steuckardt

3 Beschluss

Das Bezirksamt beschließt, die beiliegende Vorlage – zur Beschlussfassung – an die Bezirksverordnetenversammlung weiterzuleiten.

4 Begründung

Ist der Anlage zu entnehmen.

5 Rechtsgrundlage

§ 34 AZG, §12 Abs. 2 Nr. 11, § 36 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

6 Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

7 Haushaltmäßige / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Beiratsmitglieder erhalten als Entschädigung für jede wahrgenommene Sitzung 20,00 Euro (Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29.11.1978)

8 Unterrichtung BVV

Vorlage – zur Beschlussfassung –

9 Mitzeichnung

Keine



Matthias Steuckardt
Bezirksstadtrat

12.3.27

Anlagen

Vorlage – zur Beschlussfassung –

V O R L A G E - zur Beschlussfassung -

des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin

über die

Wahl des Beirates in Sozialhilfeangelegenheiten gemäß § 34 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. 302, 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807)

Nach § 34 AZG muss zur Mitwirkung im Widerspruchsverfahren in Sozialhilfeangelegenheiten für jeden Bezirk ein Beirat gebildet werden, der zu hören ist, wenn die Bezirksverwaltung einem Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe nicht vollständig abhelfen kann.

Der Beirat, dessen Verhandlungen das zuständige Mitglied des Bezirksamtes leitet, besteht aus

- a) drei Bezirksverordneten;
- b) einer Vertretung der Gewerkschaften;
- c) drei Vertretungen von Vereinigungen, die Bedürftige betreuen;
- d) zwei Vertretungen von Organisationen, die sich für Belange der sozialhilfeberechtigten Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des § 2 des Partizipations- und Integrationsgesetzes einsetzen und zwar vorrangig von Migrantenverbänden;

e) fünf Vertretungen der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die vom jeweiligen Bezirksteilhabebeirat nach § 10 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsandt wurden.

Die Mitglieder werden von der Bezirksverordnetenversammlung für die Dauer der laufenden Legislaturperiode gewählt.

Als Mitglied für die Vertretung der Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen (§ 34 Abs. 3 e) AZG) wird Herr Manfred Scharbach als Mitglied im Beirat für Sozialhilfeangelegenheiten vorgeschlagen.

Berlin-Tempelhof-Schöneberg, den 23.03.2021

Angelika Schöttler
Bezirksbürgermeisterin



Matthias Steuckardt
Bezirksstadtrat